

Sportfischereiverein Würzburg 1919 e. V.

Fischereiordnung

§ 1

Fischereiverordnung für das Vereinsgewässer

Die Fischereiverordnung (zukünftig FO genannt) dient:

1. der Erhaltung, Pflege und Verschönerung der Vereinsgewässer
2. dem Besatz, der Hege und der Aufzucht des Fischbestandes
3. der Beschaffung und Erhaltung guter Fischgewässer
4. der Pflege, der Kameradschaft und der Einführung Jugendlicher in den Angelsport



§ 2

Die FO gilt für das Angelgewässer

§ 3

Der Verein vergibt Jahres – und Tageserlaubnisscheine. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins mit Sportfischerprüfung und Fischereischein (gültigem Jahresfischereischein).

Vorstand und Ausschuss entscheiden gemeinsam über einen Aufnahmeantrag.

In folgenden Fällen ist der Antrag abzulehnen:

- Bei persönlicher Unzuverlässigkeit
- Bei ehrenrührigem Verhalten des Antragsteller

Nach Genehmigung des Antrages ist für die Erhaltung der Vereinsgewässer eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten (z.Zt. 100.00 €). Die Festlegung der Summe ist Bestandteil der JHV. Dies gilt für alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Antragsteller unter 18 Jahre sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Der Antragsteller hat nach der Aufnahme ein Jahr Probezeit.

Im Falle eines Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung jeglicher Gebühren

Die Kosten für den Jahreserlaubnisscheines sind ab Kartenausgabe 2007 wie folgend festgelegt

Für ein Angeljahr gilt:

1. Erwachsene Erlaubnisschein 150.00 Euro / Mitgliedsbeitrag 50.00 Euro
2. Jugendliche Erlaubnisschein 75.00 Euro / Mitgliedsbeitrag 10.00 Euro

Die Kosten für den Tageserlaubnisschein sind ab dem Jahr 2020 wie folgend festgelegt:

passive Mitglieder (egal ob Senior oder Jugend) z.Zt. (kann abweichen) 30,00 Euro pro Tag

Tageserlaubnisscheine werden in der Regel nur an passive Vereinsmitglieder ausgegeben.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft Tageserlaubnisscheine an Nichtmitglieder als Gratifikation ausgeben. Über die Ausgabe und die Anzahl dieser Tageserlaubnisscheine entscheidet die Vorstandschaft.

Passive Vereinsmitglieder können an 3 Wunschtagen im Angeljahr Tageskarten erwerben.

Für das Anangeln sowie für die 3 Folgewochen gibt es keine Tageskarten.

Die Gebühren für den Erlaubnisschein sowie der Mitgliedsbeitrag werden durch die JHV festgesetzt. Das Gleiche gilt für zusätzliche Besatzkostenumlagen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit des Einzugs per Lastschriftverfahren.

Die Gebühr für den Erlaubnisschein ist rechtzeitig vor der JHV (Kartenausgabe) auf das Konto des Vereins zu überweisen. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Gebühr für den Erlaubnisschein vor der Ausgabe auf der JHV zu bezahlen.

Der Erlaubnisschein wird erst nach der Zahlung der Gebühr für den Erlaubnisschein, des Mitgliedsbeitrags, der Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden und der Abgabe der Jahresangelkarte des Vorjahres (ausgefüllt mit Fangbericht) in der JHV ausgehändigt.

Für aktive Mitglieder ist die Mitgliedschaft im unterfränkischen Fischereiverband Pflicht.

§ 4

Der Fischbesatz wird nach den finanziellen Mitteln (Jahresbesatzgeldeinnahmen) und den Fangberichten entsprechend vorgenommen.

Über alle Besatzfragen beschließen der Vorstand und der Ausschuss sowie der Gewässerwart, der dem Ausschuss angehört.

Das Einsetzen oder der Besatz von Fischen, Schalentieren oder sonstigen Kleintieren ist ohne Zustimmung eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses verboten.

Das Gleiche gilt auch für das Einbringen von Pflanzen.

§ 5

Die Jahresangelkarte gilt von der JHV des laufenden Jahres bis zur JHV des Folgejahres.

Während offizieller Veranstaltungen (außer Angelevents) und während des Arbeitsdienstes ist das Vereinsgewässer gesperrt.

Alle Veranstaltungen werden im Jahresplan bekannt gegeben.

Erlaubt ist das Angeln mit zwei Angelruten. Jugendliche mit einer Angelrute.

Auf Friedfische mit einfachem Haken, mit Mehrfachhaken darf nur auf Raubfische geangelt werden.

Verboten ist das Angeln mit lebendem Köderfisch. Der tote Köderfisch / Fischfetzen muss aus Gründen der Waidgerechtheit mindestens 12 cm lang sein, um das Verangeln der Raubfischbrut zu vermeiden.

Vom 01. Februar bis einschließlich dem 30. April des Angeljahres ist das Angeln auf Raubfisch verboten.

Der Waller und der Barsch darf das ganze Jahr über mit Tauwurm oder entsprechenden Ködern (Leber, Maden usw.) beangelt werden. Der Einsatz von Köderfischen ist vom 01.02. bis einschließlich den 30.04. eines jeden Angeljahres untersagt.

Das Angeln mit Kunstködern jeglicher Art, ist ab dem 01. Mai des Angeljahres erlaubt, es sei denn, die Vorstandschaft legt für das laufende Angeljahr eine andere Regelung fest. Bekanntgabe ist hierfür die JHV des betroffenen Angeljahres.

Das Nachtangeln auf Waller ist erlaubt. (Hegemaßnahme)

Nach Neubesatz von Fischen ist die gesetzliche Sperrzeit für diese Fischart zu beachten. Ein ausgewogener Bestand ist anzustreben.

Fangbeschränkungen:

Im Angeljahr dürfen insgesamt dem Gewässer entnommen werden:

<u>Erwachsene:</u> insges. 15 Karpfen, Graskarpfen,	<u>Jugendliche:</u> insges. 10 Karpfen, Graskarpfen
Schleie	Schleie
8 Raubfische (Hecht, Zander, Aal oder Waller)	5 Raubfische

Hiervon in einer Angelwoche :

Erwachsene 3 Edelfische in der Woche davon maximal 2 Raubfische

Jugendliche 2 Edelfische in der Woche davon maximal 1 Raubfisch

Weißfische sind frei.

Fangbeschränkungen werden vom Vorstand und dem Ausschuss festgelegt.

Es gelten folgende Mindestmaße:

Karpfen	35 cm
Schleien	26 cm
Hecht	55 cm
Zander	55 cm
Graskarpfen	70 cm
Silberkarpfen	70 cm
Aal	50 cm

Jeder Angelberechtigte muss in Besitz eines Fangbuches sein. Entnommene Fische sind unmittelbar nach dem Töten einzutragen. Gehälterte Fische gelten als entnommen. Verletzte nicht mehr lebensfähige Fische (auch untermaßige) dürfen nicht zurückgesetzt werden und gelten als entnommen. Untermaßige Fische sind schonendst zu behandeln und wenn möglich im Wasser ohne Anwendung von Gewalt zu lösen. Der Unterfangkescher ist Pflicht.

Der Einsatz der Senke für den persönlichen Bedarf ist bis auf Widerruf erlaubt. Die Mindestmaße und gesetzlichen Schonzeiten sind zu beachten.

§ 6

Aufsicht und Zuständigkeit:

Für alle Vereinsgewässer sind der Vorstand und der Ausschuss bestimmend. Ihnen obliegen alle Angelegenheiten soweit es in dieser FO nicht anders bestimmt ist.

Kontrollberechtigt sind:

1. Der Vorstand und der Ausschuss
2. Staatliche Fischereiaufseher mit Ausweis
3. Polizeibehörden

Jedes einzelne Mitglied ist berechtigt im Zweifelsfalle und bei erkannten Verstößen, den Erlaubnisschein zu prüfen und diese an den Ausschuss weiterzumelden.

Den Kontrollberechtigten sind auf Verlangen vorzuzeigen:

1. der Fischereischein
2. der Erlaubnisschein / das Fangbuch (die gültige Jahreskarte)
3. die Angelgeräte
4. der Fang

§ 7

1. Kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe muss jedem zur Pflicht gemacht werden. Ansprüche auf bestimmte Angel -, Aufenthalts - oder Parkplätze bestehen jedoch nicht. Zu vermeiden ist unnötiger Lärm.
2. Der Angelplatz ist sauber zu halten! Jeder ist verpflichtet, vorhandenen Unrat zu entfernen! Das Lagern von Sperrmüll oder sonstigen privaten Gegenständen auf dem Vereinsgelände ist verboten. Sollte jemand dies trotzdem tun, ist dies unverzüglich dem Vorstand oder dem Ausschuss zu melden. Wird jemand an einem unsauberen Angelplatz angetroffen, so ist dies ebenfalls zu melden, verlässt derjenige den Angelplatz dann auch noch so, ist der Vorstand berechtigt, hier eine Geldstrafe auszusprechen. Die Höhe der Geldstrafe wird für jeden Fall durch die Vorstandschaft individuell festgelegt.
3. Bei wiederholtem Verstoß kann die Satzung gem. §3 Punkt 4 Abs. angewandt werden.
4. Jedes Mitglied welches einen Jahreserlaubnisschein für das laufende Angeljahr besitzt, ist verpflichtet, zur Verschönerung und Erhaltung des Vereinsgeländes mit seinem Arbeitsdienst beizutragen.
5. Für Mitglieder mit Jahreserlaubnisschein beträgt der Arbeitsdienst zur Zeit 25 Arbeitsstunden für das laufende Angeljahr. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind 15 Stunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde ist hier ein Ersatz von 15,00 Euro pro Stunde bis zum 31.12. des laufenden Angeljahres zu leisten. Bei Nichtzahlung wird die Angelegenheit ohne ein zusätzliches Mahnschreiben einem Anwalt übergeben. Die Anwaltskosten müssen zusätzlich vom Schuldner getragen werden. Vereinsmitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst befreit.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verstöße gegen die FO oder die Satzung, Veränderungen am Gewässer und am Besatz, sowie Eingriffe Dritter umgehend dem Vorstand zu melden. Ist dieser nicht zu erreichen, ist der Ausschuss zu verständigen. Bei allen das Gewässer betreffenden Punkten ist hiervon auch der Gewässerwart zu informieren.

§ 8

Für Personen oder Sachschäden, die einem Mitglied sowie dessen Begleitpersonen zustoßen, wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für verursachte Schäden fällt dem Verursacher zur Last.

§ 9

Die FO sowie die Satzung werden von jedem Mitglied anerkannt. Verstöße gegen die FO oder die Satzung werden mit Vereinsstrafen belegt, die die Vorstandschaft individuell festlegt. Bei Entzug der Angelerlaubnis oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Vergütung eventueller bezahlter Erlaubnisscheine, Beiträge oder Arbeitsstunden.
Siehe auch § 3 Punkt 4 der Satzung

§ 10

Änderungen der Fischereiordnung oder der Satzung sind nur durch Mitgliederversammlungen möglich.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 1994

Die Änderungen des § 7 wurden beschlossen, auf der JHV im Februar 2014

Die Änderungen des § 5 wurden beschlossen, auf der JHV im Februar 2016

Die Änderungen des § 3 und des §7 Abs.5 wurden beschlossen auf der JHV im Februar 2020

Sportfischereiverein Würzburg 1919 e.V.
gezeichnet 1.Vorstand / Jens Vetter

Würzburg , den 07.02.2020

Bankverbindung Verein:
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE13 790500000042010025